

Die Stellung der Bibliothek in der Universität nach dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)

Bibliothekarische Anmerkungen zur jüngsten Novelle des ThürHG

Eric W. Steinhauer

Die Informationsversorgung an den Thüringer Hochschulen findet nach § 90 Abs. 1 Satz 1 ThürHG in einem einschichtigen Bibliothekssystem statt. Einschichtigkeit bedeutet, dass es keine eigenverantwortlich geführten Lehrstuhl- oder Institutsbibliotheken geben darf. Das hat zur Folge, dass die Universitätsbibliothek als zentrale Einrichtung für die Beschaffung der gesamten für Forschung und Lehre benötigten Literatur und Medien zuständig ist. Hier stellt sich die Frage, wer die anzuschaffende Literatur auswählt: die Bibliothek oder die Fachbereiche? In der Praxis ist in einschichtigen Systemen immer eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachgebiet und Bibliothek gegeben, vermittelt und betreut durch die zuständigen Fachreferenten. In Zeiten knapper Kassen jedoch kann es mitunter schwierig sein, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Bibliothek an einem ausgewogenen Bestandsaufbau und den manchmal recht speziellen Literaturwünschen der Wissenschaftler zu finden. Fraglich ist dabei, wer letztlich die Anschaffung der Literatur bestimmen soll. Für die Thüringer Hochschulbibliotheken liegt die Lösung dieses Problems in § 90 Abs. 1 ThürHG, der zuletzt am 3. April 2003 geändert wurde:

„Die Hochschulbibliothek stellt die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsmedien bereit. Die Hochschulbibliothek steht unter einheitlicher Leitung und umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule in einer Betriebseinheit (einschichtiges integriertes Bibliothekssystem). Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die Literatur und andere Informationsmedien und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. Die Hochschulbibliothek arbeitet mit den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten bei der Auswahl der Literatur und anderer Informationsmedien zusammen, um einen ausgewogenen Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten. Die Fachbereiche bestellen die hierfür erforderlichen Ausschüsse oder Bibliotheksbeauftragten.“

Danach ist es grundsätzlich Aufgabe der Hochschulbibliothek, die Literatur auszuwählen, wobei sie freilich auf die Bedürfnisse der Fachbereiche Rücksicht nehmen muss. Sprachlich fällt auf, dass die ersten drei Sätze der Norm immer mit dem Subjekt „Hochschulbibliothek“ beginnen. Das unterstreicht ihre Stellung als zentraler Akteur der Literaturversorgung in der Hochschule. Dies war

in der alten Fassung von § 90 Abs. 1 Satz 4 ThürHG nicht so geregelt. Dort hieß es vielmehr:

„Die Auswahl der Literatur und der anderen Informationsträger wird von den Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Zusammenwirken mit der Hochschulbibliothek vorgenommen. Die Fachbereiche bestellen die hierfür erforderlichen Ausschüsse oder Bibliotheksbeauftragten.“

Die Auswahlkompetenz lag demnach eindeutig bei den Fachbereichen. Der Bibliothek und ihren Fachreferenten kam nur eine – pointiert gesprochen – „Handlangerfunktion“ zu. Sie hatten die anderenorts vollzogene Erwerbungsentscheidung bibliothekarisch auszuführen. So war die Rechtslage seit der Verabschiedung des Thüringer Hochschulgesetzes im Jahre 1992. Interessant ist aber ein Blick in die Gesetzgebungsgeschichte. Ursprünglich lautete § 90 Abs. 1 Satz 4 ThürHG in der Fassung der Beschlussvorlage (vgl. Beschlussvorlage aus Landtags-Drs. 1/854, S. 48) so:

„Die Hochschulbibliothek stimmt die Anschaffung von Literatur und den Zugang zu Informationsnetzen mit den Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen ab.“

Der zuständige Ausschuss für Wissenschaft und Kunst ist dieser Beschlussvorlage nicht gefolgt. Er hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1992 einstimmig eine geänderte Fassung beschlossen:

„Die Auswahl der Literatur und der anderen Informationsträger wird von den Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Zusammenwirken mit der Hochschulbibliothek vorgenommen.“

Diese Fassung wurde vom Landtag verabschiedet und ist Gesetz geworden. Es scheint, als sei die Zuordnung der Auswahlkompetenz zu den Fachbereichen eine Art Ausgleich für die strenge Einschichtigkeit der Thüringer Hochschulbibliotheken und den damit verbundenen Wegfall eigener Institutsbibliotheken. Dem Ergebnisprotokoll der Ausschusssitzung ließ sich zwar keine entsprechende Begründung entnehmen. Fest steht aber, dass durch die vom Ausschuss vorgenommene Änderung die Stellung der Wissenschaftler bei der Auswahl der Literatur gestärkt und die der Bibliothek geschwächt wurde. Die 1992 verabschiedete Fassung von § 90 Abs. 1 ThürHG hat zehn Jahre lange die Arbeit der Thüringer Hochschulbibliotheken bestimmt. In der Praxis konnte die vom Gesetzgeber vorgesehene Literatúrauswahl durch die Fachbereiche in Reinform nicht funktionieren, denn die Aufgabe der Fachbereiche sind Forschung und Lehre und nicht die bibliothekarische Beobachtung des Neuerscheinungen. Zudem liegt in einer alleinigen Literatúrauswahl durch die Fachbereiche die Gefahr eines einseitigen Bestandsaufbaus. Aufschlussreich ist hier die Regelung in der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 (Gem. Amtsblatt TKM/TMWFK 2002, S. 296), die das Hochschulgesetz auf die

universitäre Ebene hin konkretisiert. § 31 der Grundordnung behandelt die Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha. In Abs. 5 der Vorschrift heißt es:

„Die Auswahl der Literatur und der anderen Informationsmittel wird im Zusammenwirken mit der Universitäts- und Forschungsbibliothek vom Max-Weber-Kolleg, den Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen vorgenommen. Dabei sorgt die Universitäts- und Forschungsbibliothek für einen wissenschaftlich ausgewogenen Bestandsaufbau.“

Während Satz 1 nur die Rechtslage aus § 90 Abs. 1 ThürHG wiedergibt, findet sich in Satz 2 eine leichte Modifizierung. Hier wird der Bibliothek durchaus verbindliche Mitsprache bei der Literaturerwerbung eingeräumt, anderenfalls könnte sie ihrer in der Grundordnung verankerten Aufgabe eines ausgewogenen Bestandsaufbaus auch gar nicht effektiv gerecht werden.

Die eingangs genannte Neufassung des § 90 Abs. 1 Satz 4 ThürHG liegt auf der Linie der Erfurter Grundordnung und bringt das zum Ausdruck, was sich in der Praxis sinnvollerweise ergeben hat: Die Fachbereiche nennen ihre speziellen Bücherwünsche und erwarten von der Bibliothek, dass diese das Allgemeine und Fachübergreifende von sich aus bereitstellt. Diese Praxis, angedeutet in der Erfurter Grundordnung, wurde nun durch die Neufassung von § 90 ThürHG sanktioniert, denn streng genommen, konnte die Bibliothek von sich aus ja nichts auswählen und hätte bei jedem eigenmächtig angeschafften Buch eigentlich im Fachbereich nachfragen müssen. Darüber hinaus kann die Bibliothek jetzt aufgrund des Neufassung von § 90 Abs. 1 Satz 4 ThürHG spezielle Literaturwünsche aus den Fachbereichen mit Recht zurückweisen, denn diese haben ihre „gesetzliche“ Auswahlkompetenz für die Literatur verloren. In den Gesetzgebungsmaterialien zu der Änderung von § 90 ThürHG findet sich dafür eine bemerkenswerte Begründung (vgl. Landtags-Drs. 3/2847, S. 34):

„Durch die Neufassung des Satzes 4 soll der in Satz 2 festgelegte Grundsatz des einschichtigen integrierten Bibliothekssystems gestärkt werden. Die Neufassung betont die integrierende und koordinierende Funktion der Bibliothek. Konkret bedeutet dies, dass es mit zu den Aufgaben der Hochschulbibliotheken gehört, unvernünftige Doppelungen zu vermeiden, eine ausgewogene, nicht allein der jeweiligen Lehrstuhlauffassung genügende Literatúrauswahl zu gewährleisten, einen für die universelle Nachfrage ausreichenden Bestand im unteren und mittleren Segment zu gewährleisten, ein für die Lehre ausreichend breites Angebot an Grundlagen- und Studienliteratur anzubieten, in ausgewählten Schwerpunkten tief gehende Spezialliteratur vorzuhalten, eine Kontinuität im Sammelprofil zu gewährleisten und den Ankauf von fächerübergreifenden teuren Werken (beispielsweise Lexika, Datenbanken, Teilnahme an Konsortien) zu gewährleisten.“

Dem ist aus bibliothekarischer Sicht nichts hinzuzufügen. Den Bibliotheken sind jetzt durch den Gesetzgeber selbst gute Begründungen an die Hand gegeben, um in finanziell schwierigen Zeiten eine sinnvolle und verantwortungsbewusste Erwerbungspolitik zu betreiben. Damit einher geht eine Stärkung ihrer Stellung und Verantwortung für die Literaturversorgung in der Hochschule. Zugleich bedeutet die Neufassung auch eine Herausforderung für den wissenschaftlichen Dienst der einzelnen Bibliotheken. Die Novellierung von § 90 Abs. 1 Satz 4 ThürHG verdient auch außerhalb des Freistaates Thüringen Beachtung. Sie gibt den Bibliotheken einschichtiger Systeme anderer Bundesländer Hilfestellung, wenn sie gegenüber den mitunter schwierigen Entscheidungsstrukturen in den Fachbereichen eigene Erwerbungsentscheidungen behaupten wollen. Das Beispiel der Erfurter Grundordnung zeigt, dass auch in streng einschichtigen Systemen auf universitärer Ebene verbindliche Regelungen eines eigenen Auftrags der Bibliothek zum Bestandsaufbau möglich sind, wo die Hochschulgesetze dazu nichts regeln. Freilich darf man nie vergessen, dass noch so schöne Gesetze die vertrauensvolle und enge Kooperation zwischen Bibliothek und Fachbereichen nicht ersetzen können. Und so wird der neue § 90 Abs.1 Satz 4 ThürHG in der Praxis dort nicht allzu viel ändern, wo die Zusammenarbeit zwischen Fachbereich und Bibliothek schon immer gut war. Erfreulich ist aber, dass der Gesetzgeber nun für diese Zusammenarbeit einen bibliothekarisch angemessenen rechtlichen Rahmen geschaffen hat.

